



Deutsch-Polnische
Industrie- und Handelskammer
Polsko-Niemiecka Izba
Przemysłowo-Handlowa

BANKRECHT



Dominika Rogoń
Rechtsanwältin (PL)
in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner



Änderungen im Gesetz über das Registerpfandrecht und das Pfandregister - Teil II

Im Untenstehenden werden weitere, wichtige Änderungen des Gesetzes über das Registerpfandrecht ("GRPF") vorgestellt, die am 11. Januar 2009 in Kraft treten.

Eintragung in das Pfandregister

Die Novellierung hebt die monatliche Frist für die Einreichung eines Antrags auf Eintragung in das Register auf. Wenn der Pfandgeber, der Pfandnehmer oder der Schuldner seinen Wohnsitz (Firmensitz) außerhalb der Republik Polen hat, dann soll im Antrag überdies die Zustellungsanschrift in Polen angegeben werden. Eine grundlegende Änderung erfolgt im Bereich der Kognition des Registergerichts, die derzeit über die Maßen breit ausgelegt ist. In Übereinstimmung mit dem neuen Art. 40 Abs. 3 GRPF hat das Gericht bei der Behandlung eines Antrags auf Eintragung lediglich den Inhalt und die Form des Antrags sowie die Dokumente, welche die Grundlage für die Eintragung im Bereich jener eintragungspflichtigen Daten bilden, zu prüfen. Das Gericht lehnt einen Antrag auf Eintragung ab, wenn der Inhalt der Dokumente, welche die Grundlage für jene Eintragung bilden, gesetzeswidrig sind.

Registerpfandrecht an einer Sachgesamtheit oder an Rechten, die eine wirtschaftliche Gesamtheit ausmachen

Bisher sollten sowohl die Vollmacht des Pfandgebers für die Veräußerung von Bestandteilen der Sachgesamtheit als auch die "automatische" Belastung des Pfandrechtes an Surrogaten aus dem Pfandvertrag hervorgehen. Die Novellierung bestätigt in Art. 10 Abs. 1 GRPF den Surrogationsgrundsatz des Pfandgegenstandes (insofern die Parteien es nicht anders vereinbaren). Ein geänderter Registerpfandgegenstand soll in das Pfandregister auf Antrag des Pfandgebers oder Pfandnehmers offengelegt werden - es soll jedoch davon ausgegangen werden, dass eine solche Eintragung aus Ordnungsgründen geschieht. Der neue Art. 25 Abs. 4 und 5 führt die sogenannte Kristallisierung einer Sachgesamtheit ein - wenn eine gesicherte Forderung fällig wird, kann der Pfandnehmer mittels einer schriftlichen Benachrichtigung vom Pfandgeber eine Sicherung der Ansprüche fordern, indem ein Verzeichnis über die Art der Vermögensbestandteile des Registerpfandgegenstandes geführt wird, wobei die Art und Weise dieser Führung von den Parteien des Pfandvertrages bestimmt wird; ab dem Moment der Benachrichtigung darf der Pfandgeber nicht ohne Zustimmung des Pfandnehmers über den Pfandgegenstand sowie über dessen Vermögensbestandteile verfügen.

Die Befriedigung des Pfandnehmers

Die Novellierung erläutert, dass eine Befriedigung durch Übernahme möglich ist, wenn der Pfandgegenstand Sachen, Forderungen oder Rechte sind, die eine wirtschaftliche Gesamtheit ausmachen, und die Parteien des Pfandvertrages den Wert des Pfandgegenstandes genau festgelegt haben oder wenn sie Art und Weise der Wertbestimmung für die Befriedigung des Pfandnehmers bestimmt haben. Dies betrifft auch Forderungen auf Bankkonten, hier könnte aber der Zweifel aufkommen, ob es nur die vom Bank-Pfandnehmer geführte Konten betrifft, da die Übernahme durch "das Abheben von Mitteln von jenem Bankkonto durch den Pfandnehmer erfolgen soll, der jenes Konto führt". Ein Unternehmen kann nur dann unter Verwaltung (für die Befriedigung aus Einkommen) gestellt werden, wenn der Pfandgegenstand eine Sachgesamtheit oder eine Gesamtheit von Rechten ist, die eine wirtschaftliche Gesamtheit bilden, und wenn der Pfandvertrag die Befriedigung des Pfandnehmers aus dem Einkommen aus dem Unternehmen des Pfandgebers zulässt.